

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Bildung
Herrn Vorsitzenden
Stephen Gerhard Stehli

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Magdeburg, 31.05.2022

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zur Selbstbefassung des Bildungsausschusses zu dem Thema „Sonderungsverbot an Schulen in freier Trägerschaft zeitnah durchsetzen – Finanzierung muss verfassungskonform sein“ (A Drs. 8/BIL/13)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich für die Einladung des Bildungsausschusses und die eingeräumte Möglichkeit, um mich zum Thema Sonderungsverbot aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt vorab schriftlich und am 09.06. auch mündlich äußern zu dürfen. Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt es ausdrücklich, dass sich der hiesige Bildungsausschuss mit der Umsetzung des aus Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 28 Abs. 1 Verf LSA folgenden Sonderungsverbotes befasst.

Ebenso danke ich allen Ausschussmitgliedern, die kürzlich dabei mitgeholfen haben, für das Schuljahr 2022/23 eine Übergangslösung bezüglich der Finanzierung der Ersatzschulen zu finden, die nun im Schulgesetz verankert werden soll. Gleiches gilt für die zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 vorgesehene Verlängerung der Befristung der sog. Schulgeldfreiheit in den vollzeitschulischen Berufsausbildungen für Sozialpädagogik, Kinderpflege und Sozialassistenten. Entscheidungen wie diese sind es nämlich, die dabei helfen, das Sonderungsverbot in der Praxis zu gewährleisten.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

Zum Thema Sonderungsverbot habe ich aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt folgende konkrete Anmerkungen:

1. In Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG ist geregelt, dass einer Ersatzschule die Genehmigung zu erteilen ist, wenn dort u.a. die Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Eine wortgleiche Regelung findet sich in Art. 28 Abs. 1 S. 2 unserer Landesverfassung und letztlich auch in § 16 Abs. 3 Nr. 2 SchulG LSA wieder. Dies wird durch die Regelungen in den §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 4 Nr. 6 SchifT-VO konkretisiert, zudem ist dem Landesschulamt gemäß § 16 Abs. 6 SchulG LSA vom Träger der Ersatzschule zwingend anzuzeigen, wenn er ein Schulgeld einführen oder dieses der Höhe nach ändern will.

Kommt ein Ersatzschulträger dieser Anzeigepflicht nicht nach, kann dies gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 6 SchulG LSA nicht nur ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen, sondern im Extremfall auch zu einem Widerruf der Genehmigung der Ersatzschule führen (s. § 16 Abs. 5 SchulG LSA). Gelingt dem Antragsteller im Rahmen des Ersatzschul-Genehmigungsverfahrens nicht der Nachweis, dass von ihm Erleichterungen bezüglich der Schulgeldhöhe in einem Umfang gewährt werden, die es Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglicht, die Ersatzschule zu besuchen, wird diese nicht genehmigt (s. § 1 Abs. 4 SchifT-VO). Im Ersatzschul-Genehmigungsverfahren haben die Antragsteller regelmäßig u.a. eine sog. Schulgeldordnung vorzulegen, aus der sich z.B. ergeben muss, unter welchen Voraussetzungen Schulgeldermäßigungen vorgesehen sind. Ein unangemessen hohes Schulgeld wird dabei von der Genehmigungsbehörde (Landesschulamt) nicht akzeptiert und führt zu einer Ablehnung des Genehmigungsantrages.

Nur wenige Ersatzschulträger in Sachsen-Anhalt überschreiten (in begründeten Fällen) den Betrag von 150 € pro Monat bezüglich der Schulgeldhöhe, was ja auch die Antwort der Landesregierung auf die erste Anfrage des Abgeordneten Lippmann zum Sonderungsverbot (Drs. 8/871) bestätigte. Die von den Ersatzschulträgern erhobenen Schulgelder fallen somit oftmals deutlich niedriger aus als die Gebühren, die in vielen Regionen unseres Bundeslandes für den Besuch auch von kommunalen Kindertagesstätten zu entrichten sind. Es ist allerdings festzustellen, dass sich vor allem im Grundschulbereich in den letzten 2 bis 3 Jahren aufgrund der dortigen besonders niedrigen Finanzhilfesätzen mehrere Schulträger dazu gezwungen sahen, notwendige Schulgelderhöhungen beim Landesschulamt anzuzeigen.

2. Die Ersatzschulträger erheben Schulgelder bislang nicht etwa, weil sie damit lediglich den finanziellen Mehraufwand an ihren Einrichtungen für die Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte finanzieren wollen, sondern weil sie während der ersten drei Jahre ihres Schulbetriebes regelmäßig keine Finanzhilfe vom Land erhalten und danach einen Finanzhilfesatz, der deutlich unter dem Betrag liegt, den das Land und die öffentlichen Schulträger gemeinschaftlich für Schülerinnen und Schüler vergleichbarer staatlicher Schulen aufbringen. Mit den Schulgelderhebungen schließen die Träger der Ersatzschulen letztlich die Finanzierungslücke, die aufgrund der aktuellen Finanzhilferegelungen für den Betrieb einer von unserer Landesverfassung vorgegebenen gleichwertigen Schule (im Vergleich zur staatlichen „Standardschule“) entsteht. Dies belegen auch sowohl das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten bei dem Leipziger Institut GBM als auch jüngste Berechnungen des ebenfalls vom Land beauftragten Gutachters Thomas Beukert. Die von diesem festgestellten IST-Kosten der staatlichen Schulen sind – ohne den Ergebnissen des Abschlussberichtes vorgreifen zu wollen – z.B. für das Jahr 2018 um 1.400 bis 2.500 € höher, als im jüngsten § 18g-Bericht der Landesregierung dargestellt. Noch gar nicht mit einbezogen sind hierbei die später entstandenen schulischen Sonderbelastungen aufgrund der Coronapandemie, des Ukraine-Krieges und der hiermit jeweils zusammenhängenden hohen Inflationsquote, die laut „Mitteldeutscher Zeitung“ vom 31.05.22 in Sachsen-Anhalt (verglichen mit den Preisen des Vorjahres) aktuell bei 8,4 Prozent (und damit über dem Bundesdurchschnitt) liegt.

Die Schulgelderhebung ist somit bislang für die Ersatzschulträger eine wirtschaftliche Notwendigkeit, obwohl es in Art. 28 Abs. 2 S. 1 unserer Landesverfassung heißt, dass die Ersatzschulen einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse haben. Eine Ausnahme von dieser Regelung während der sog. Wartefrist sieht unsere Landesverfassung übrigens nicht vor. Es ist auch nicht Zweck der Schulgelderhebung, hiermit Gewinne zugunsten der freien Schulträger „einzufahren“. In § 18 Abs. 3 SchulG LSA ist nicht nur geregelt, dass die Gewährung der Finanzhilfe die Gemeinnützigkeit des freien Schulträgers voraussetzt, sondern auch, dass ein Anspruch auf Finanzhilfe nicht besteht oder erlischt, wenn der Ersatzschulträger einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder anstrebt. Im Vergleich zu anderen Bundesländern bewegen sich die in Sachsen-Anhalt von den Ersatzschulträgern erhobenen Schulgelder im untersten Bereich. In Niedersachsen oder Hessen sind z.B. Schulgelderhebungen in Höhe von 500 € pro Monat keine Seltenheit.

3. **Dem VDP Sachsen-Anhalt ist in unserem Bundesland kein einziger Fall bekannt, bei dem die Aufnahme eines Kindes an einer Ersatzschule an den Besitzverhältnissen der Eltern gescheitert wäre.** In den Aufnahmegesprächen an den Ersatzschulen spielt der finanzielle Hintergrund der Schülereltern regelmäßig keine Rolle. Aus den Antworten der Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Lippmann wird deutlich, dass nahezu alle Ersatzschulträger weitgehende Ermäßigungsregelungen bezüglich der Schulgelderhebung vorsehen (u.a. für Geschwisterkinder, bei finanziellen Notsituationen, beim Nachweis von dauerhaft niedrigeren Einkommen). Während des aktuellen Krieges in der Ukraine haben viele Ersatzschulträger ukrainische Kinder an ihren Schulen aufgenommen, ohne hierfür ein Schulgeld zu verlangen. Dies ist hier aber natürlich nur in einem begrenzten Maße möglich, zumal das Land hierfür keine Sondermittel für den notwendigen zusätzlichen Deutschunterricht vorgesehen hat.

4. Die sog. „Schulgeldfreiheit“, die letztlich bedeutet, dass Ersatzschulträger das üblicherweise von ihnen erhobene Schulgeld oder ein Schulgeld in durchschnittlicher Höhe vom Land erstattet bekommen, wenn sie gegenüber ihren Schülern auf eine Schulgelderhebung verzichten, ist in Sachsen-Anhalt bislang nur in einigen beruflichen Fachrichtungen gegeben, aktuell an den Berufsfachschulen für Pflegehilfe, Kinderpflege und Sozialassistenten sowie an den Fachschulen, an denen staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet werden. In den letzten drei genannten Fachrichtungen ist die Schulgeldfreiheit derzeit aber auch nur bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 verbindlich gesichert. Die Schulgeldfreiheit wurde in diesen Berufsfeldern (ähnlich wie in der generalisierten Pflegeausbildung, die aber nicht dem Schulgesetz unterliegt) vor allem wegen des hier bestehenden Fachkräftebedarfs und wegen der hohen Abdeckung dieser vollzeitschulischen Berufsausbildungen durch freie Schulträger eingeführt. In der 7. Legislatur hatte außerdem die damalige Regierungskoalition einen Antrag zur Herstellung der Schulgeldfreiheit für alle Erzieher- und Gesundheitsberufe gestellt (s. Drs. 7/3892), also z.B. auch für die Physiotherapie-, Ergotherapie- oder die Logopädieausbildung. Demzufolge sollte die Schulgeldfreiheit auch für diese genannten Berufsfelder bereits ab dem Schuljahr 2020/21 umgesetzt werden, was aber leider – bis auf die o.g. Ausnahmen – bis heute unterblieb. Dies ist durchaus ein nicht unerhebliches Problem, weil in verschiedenen Nachbarbundesländern (z.B. Niedersachsen) die Schulgeldfreiheit für alle Gesundheitsberufe mittlerweile eingeführt wurde.

5. **Bezüglich der Höhe des von den Ersatzschulträgern verlangten Schulgeldes kommt es natürlich immer auf die im jeweiligen Bundesland bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ersatzschulen an.** Wie allgemein bekannt sein dürfte, finanziert sich eine Ersatzschule vor allem aus zwei Komponenten: der Finanzhilfe des Landes und einem sozialverträglichen Schulgeld. Darüber hinausgehende Eigenleistungen des Schulträgers sind nur in einem sehr überschaubaren Umfang möglich, da die freien Schulträger in den allermeisten Fällen als Vereine oder gemeinnützige GmbHs organisiert sind. Ein Beispiel hierfür wäre die Übernahme von Malerarbeiten im Schulgebäude durch Schülereltern sowie Mitarbeitern des Schulträgers.

Insofern war es sehr wichtig, dass sich die Landtagsfraktionen mehrheitlich dafür ausgesprochen haben, den Vorschlag des VDP Sachsen-Anhalt nach einer Übergangslösung für die Finanzhilfe im Schuljahr 2022/23 aufzugreifen, weil ansonsten viele Ersatzschulträger dazu gezwungen gewesen wären, ihre Schulgelder weiter zu erhöhen. Gerade bei den berufsbildenden Schulen sowie bei den Sekundar- und Gemeinschaftsschulen wären aufgrund von Kürzungen von Stundenpauschalen für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfen die bisherigen Finanzhilfesätze um mehrere hundert € pro Jahr zurückgegangen, während die Ausgaben der Ersatzschulträger in diesem Jahr so hoch sind wie nie (Energiepreise, allgemeine Inflation). Hätte der Landtag die vom VDP ins Spiel gebrachte Übergangslösung nicht beschlossen, wären viele Ersatzschulträger wohl dazu gezwungen gewesen, ihre Schulgelder weiter anzuheben, was aber – wie schon ausgeführt – auch nur noch bis zu einem gewissen Grad möglich wäre.

6. Ob die vom Abgeordneten Lippmann favorisierte strikte Staffelung von Schulgeldern nach den Besitzverhältnissen der Eltern geeignet wäre, das Sonderungsverbot einzuhalten, wird sowohl in der Rechtsprechung (dagegen z.B. VG Baden-Württemberg, Az: 9 S 2207/09) als auch in der Literatur überaus kontrovers diskutiert. Aktuell ist es bei den meisten Ersatzschulen so, dass deren Schülereltern nur dann ihre finanzielle Situation offenlegen müssen, wenn sie eine Reduzierung (ggf. auch auf Null) des grundsätzlich vorgesehenen Schulgeldes wünschen. Bei einer grundsätzlichen Staffelung der Schulgelder in vielleicht 5 oder 6 verschiedene Beitragsgruppen, wäre ein Großteil der Schülereltern gezwungen, detailliert ihre „Besitzverhältnisse“ ggü. den Schulträgern nachzuweisen, was auch datenschutzrechtliche Probleme mit sich führen dürfte. Zudem würde ein solches Vorgehen zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei den Schulträgern führen, die zwangsläufig dazu gezwungen wären, Kinder aus besonders vermö-

genden Elternhäusern aufzunehmen, um die geringeren oder fehlenden Einnahmen von Kindern aus sozial schwächeren Elternhäusern kompensieren zu können. Auch geben weder Art. 7 Abs. 4 GG noch Art. 28 Abs. 1 Verf-LSA vor, wie das Sonderungsverbot konkret umzusetzen ist. Bundesgerichte stellen Bewertungen in dieser Frage stets auf Einzelfallentscheidungen ab und vermeiden hier regelmäßig Verallgemeinerungen. Dies wäre auch schwierig, wenn man z.B. auf die berufsbildenden freien Schulen schaut, die durchaus auch Schüler*innen aufnehmen, für die schon lange kein Kindergeld mehr gezahlt wird, weil diese das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben (kommt z.B. in berufsbegleitenden Ausbildungen vor).

7. Bistlang ist den Trägern der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt (trotz deren verfassungsrechtlichen Anspruchs aus Art. 28 Abs. 2 Verf LSA) vorgegeben, dass diese eine Schulgeldreduzierung (ggf. auch auf Null) vornehmen müssen, wenn Schülereltern nachweislich nicht dazu in der Lage sind, das regulär vorgesehene Schulgeld ganz oder teilweise zu tragen. **Eine Erstattung für diese Einnahmeausfälle** (ähnlich wie im Fall der Kindertagesstätten, wo bei Bedarf entsprechende Elternbeiträge durch die Jugendämter übernommen werden) **sieht das Land bislang nicht vor, was wohl verfassungswidrig sein dürfte**. So heißt es z.B. im Kommentar zur Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, herausgegeben vom ehemaligen Landtagsmitarbeiter **Dr. Andreas Reich** (Bad Honnef, 2. Auflage 2004), dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern von vornherein ausgeschlossen sein könnte, „*wenn das Land das Schulgeld ersetzt*“ (S. 182, Ra. 3). In dem bekannten Rechtsgutachten des ehemaligen Landesverfassungsrichters **Prof. Winfried Kluth** zu Fragen des Privatschulrechts aus dem Jahr 2014 heißt es, dass die Ersatzschulträger beim Verzicht oder einer Reduzierung des Schulgeldes aufgrund des Sonderungsverbot **einen Erstattungsanspruch gegen das Land** haben, weil es sich hierbei um einen Teil der staatlich veranlassten Kosten handelt und sich diese auf Maßnahmen beziehen, die zum Führen der Schule erforderlich sind. **Der Förderanspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung schließt demnach auch die Erstattung der Kosten aufgrund des Sonderungsverbotes ein** (so Kluth, S. 45 f. – das Gutachten liegt dem Bildungsministerium seit 2014 vor). Auch der bekannte Staatsrechtler **Prof. Friedhelm Hufen** führt in seinem Fachbuch „Staatsrecht II – Grundrechte“ (5. Auflage. 2016) folgendes aus: „*Gewähren die freien Schulen Schulgeldfreiheit oder erfüllen sie besondere Aufgaben des Staates wie die Erteilung inklusiven Unterrichts, so haben sie einen Anspruch auf einen entsprechenden Ausgleich.*“ (S. 529 f.) **Eine Forderung des VDP Sachsen-Anhalt lautet deshalb schon seit langem, dass**

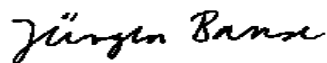
das Land den Ersatzschulträgern die Schulgelder zu erstatten hat, die ihnen aufgrund des Sonderungsverbot es entgangen sind. Hierdurch würden in jedem Falle mögliche Verstöße gegen das Sonderungsverbot ausgeschlossen werden.

Eine solche Regelung wäre auch aus folgendem Grund wichtig: Durch die aktuellen erheblichen Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen dürfte es vielen Eltern künftig deutlich schwerer fallen oder sogar unmöglich werden, weiterhin das vorgesehene Schulgeld für ihre Kinder aufzubringen. Die Ersatzschulträger werden jedoch in der Regel nicht dazu in der Lage sein, den hieraus resultierenden Schulgeldausfall allein kompensieren zu können.

Da der Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE auch darauf ausgerichtet ist, festzustellen, inwieweit den Ersatzschulträgern Ausgleich e für die von ihnen vorgesehenen Schulgeldreduzierungen zu gewähren sind, möchte ich hier namens des VDP Sachsen-Anhalt für die o.g. Schulgelderstattungen werben, was nicht nur nach unserer Auffassung ohnehin ein verfassungsrechtliches Gebot ist. Zudem muss der Landtag immer auch die Entwicklung der Finanzhilfesätze für die freien Schulen sowie die allgemeinen Kostenentwicklungen im Land im Blick haben und berücksichtigen, dass ein Rückgang der Finanzhilfe und/oder drastisch steigende Kosten (z.B. im Energiesektor) zwangsläufig zu einer Erhöhung der Schulgelder führen könnte, wenn die Schulträger hierfür keine Kompensation erhalten.

Soweit zu den Ausführungen des VDP Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Sonderungsverbot s in unserem Bundesland. Gern stehe ich für eventuelle Rückfragen oder für eine weiterführende Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -